

Landkreis Neunkirchen, Postfach 1263, 66559 Ottweiler

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Wilhelm-Heinrich- Straße 36
66564 Ottweiler

Amt: Gutachterausschuss
Anschrift: Hohlstraße 2-4
66564 Ottweiler
Telefon: 06824/ 906 -5620 oder
06824/ 906 -5621 oder
06824/ 906 -5622
Fax: 06824/ 906 -5619
E-Mail: gutachter@landkreis-neunkirchen.de

Antragsteller/in:

Name, Vorname, Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Handy:

E-Mail:

Fax:

Antrag auf ein Verkehrswertgutachten

A Es wird in der Eigenschaft als

(Eigentümer/in, Miteigentümer/in, Erbe/in, Testamentsvollstrecker, Bevollmächtigter, Hypothekengläubiger)

gemäß § 193 BauGB, die Erstellung eines Gutachtens über

ein bebautes Grundstück

ein unbebautes
Grundstück

ein Wohnungs-Teileigentum Aufteilungsplan Nr.

Dienstbarkeiten und sonstige Rechte

beantragt.

Vor dem Besichtigungstermin zu benachrichtigen:
(Name, Anschrift, Telefon – dienstlich, privat – ggf. auch Mieter)

Beabsichtige Verwendung des Gutachtens:

z.B. (Kauf, Verkauf, Nachlassregelung, Aufhebung der Gemeinschaft, Vermögensauseinandersetzung, Schiedsgutachten, Vorlage beim Finanzamt, Vorlage beim Vormundschaftsgericht)

Mehrausfertigungen eines Gutachtens können wir gegen eine Gebühr von 25,00 Euro je Exemplar ausstellen.

Wir benötigen _____ Exemplare des Gutachtens.

B Folgendes Objekt soll bewertet werden:

Straße und Haus-Nr. oder Gewann		Ort-Ortsteil	Gemarkung
Flur	Flurstück	Grundbuch, Blattnummer	
Flur	Flurstück	Grundbuch, Blattnummer	
Flur	Flurstück	Grundbuch, Blattnummer	

Gewünscht wird der Verkehrswert

- zum aktuellen Zeitpunkt der Gutachtenerstellung oder
- zum dem zurückliegenden Datum: _____

C Angaben zu unbebauten Grundstücken

Das Grundstück ist unbebaut und wird genutzt als

(Acker, Wiese, Baumwiese, Weinberg, Wochenendplatz, Parkplatz)

Eine besondere Bewertung der Bäume und sonstige Anpflanzung, soweit sie den Wert des Gartenlandes (nicht bei Rohbauland oder Bauland) beeinflusst,

- ist nicht erforderlich
- wird gewünscht – Auslagenerstattung nach § 6 (1) Gutachterausschussgebührensatzung; die Bewertung erfolgt durch Gartensachverständige.

D Angaben zu bebauten Grundstücken

Das Grundstück ist/die Grundstücke sind bebaut mit Gebäuden der Baujahre

Renovierungen bzw. Modernisierungen im Jahr _____
Beschreibung der Modernisierungen / Renovierungen:

- Abriss ist geplant
- Eine Aufstellung der Mieten und Bewirtschaftungskosten ist als Anlage beigefügt (falls möglich).

E Weitere Angaben zum Grundstück

Hinweise auf Rechte und Belastungen:

- Erbbaurecht Nein Ja, Erbbauvertrag und Nachträge sind beigefügt.
- Nießbrauchrecht, Wohnungsrecht, Dauerwohnrecht Nein Ja, Geburtsdatum _____
- langfristige Mietverträge Nein Ja, Vertrag ist beigefügt
- Sonstige Rechte und Belastungen Nein Ja, welche

- weitere Vereinbarungen oder Sondernutzungsrechte: (Unterlagen sind beigelegt)

- Altlasten (umweltschädliche Bodenverunreinigungen)

Über etwaige Altlasten ist mir nichts bekannt. Ich bin damit einverstanden, dass etwaige Altlasten auf dem Grundstück bei der Wertermittlung weder erwogen noch berücksichtigt werden.

Über etwaige Altlasten ist mir folgendes bekannt:

Zur wertmäßigen Beurteilung der Altlasten ist die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger (z.B. Bodengutachter) erforderlich. Als Antragsteller erkläre ich mich bereit, die durch Hinzuziehung des Sachverständigen anfallenden Kosten zu übernehmen.

F An Unterlagen (gegen Rückgabe) sind beigelegt:

unbeglaubigter Grundbuchauszug, falls vorhanden

aktuelle Flurkarte, falls vorhanden

notarielle Teilungserklärung bei Wohnungs- oder Teileigentum

weitere Unterlagen (bei Erbbaurecht; Erbbaurechtsvertrag usw.; Erbschein; Testamentvollstreckungszeugnis usw.).

Baupläne

Nachweis der Antragsberechtigung gemäß § 193 (1) BauGB

G Erklärung des Eigentümers/der Eigentümerin bzw. des Antragstellers/der Antragsstellerin:

Mir ist bekannt, dass für die Erstellung von Gutachten eine Auskunfts- und Vorlagepflicht gemäß §197 BauGB besteht und der Gutachterausschuss zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

Ich bin als Eigentümer bzw. Antragsteller damit einverstanden, dass der Gutachter zum Zweck der beantragten Wertermittlung Einblick in die Bauakten bei den Bauämtern nimmt, das Grundbuch und das Liegenschaftskataster einsieht und Auskünfte über Grundstücksangaben beim Katasteramt der Stadt Neunkirchen einholt.

Einwilligung gemäß Datenschutzverordnung – EU DSGVO

Die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten dienen alleine dem auftragsgemäßen Zweck zur Erstellung eines Verkehrswertgutachtens.

Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen

Widerrufsbelehrung:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist läuft ab dem Datum des Vertragsabschlusses.

Um ihre Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Folgen des Widerrufs:

Wenn sie diesen Vertrag innerhalb der Widerrufspflicht widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen die wir von Ihnen erhalten haben, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 60,74 € (incl. MwSt.) unverzüglich zurückzuzahlen.

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zu einem späteren Zeitpunkt zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstands gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand erhoben.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Ferner erklären

wir/ich uns/mich bereit, für die Erstellung des Wertgutachtens einen Vorschussbetrag

in Höhe von

600,00 Euro für unbebaute Grundstücke

1.000,00 Euro für bebaute Grundstücke

**an den Landkreis Neunkirchen, IBAN: DE 8659 2520 4600 0000 0078,
Sparkasse Neunkirchen, BIC: SALADE51NKS, zu überweisen.**

*Um den Auftrag zuordnen zu können, müssen sie unter Verwendungszweck ein Aktenzeichen (AZ) angeben. Dieses bekommen Sie nach Eingang des Antrags, telefonisch oder per Mail mitgeteilt.

Sobald der Vorschuss bei dem Landkreis Neunkirchen eingegangen ist, werden wir mit Ihnen einen Termin vereinbaren und mit der Erstellung des Gutachtens beginnen.

Nach Fertigstellung des Gutachtens erstellen wir eine Gebührenrechnung gemäß der *Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Gutachterausschüsse, deren Geschäftsstellen und die Zentrale Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse (GutGebV)*, in der jeweils gültigen Fassung. Sollte die Gebührenrechnung höher oder niedriger sein als der geforderte Vorschussbetrag, werden wir den zu viel im Voraus entrichteten Betrag zurück überweisen

Ort, Datum:

Unterschrift: